

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

Verfahren nach § 1666 BGB

körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes bzw. Vermögen gefährdet und diese kann nicht abgewendet werden

Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB

Einleitung durch Mitteilung von Behörden bzw. Privatpersonen

JA + VB sind
immer zu
beteiligen

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

Verfahren nach § 1666 BGB

wird das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht in der Lage bzw. gewillt, diese Gefährdung abzuwenden, hat das Gericht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind

Gefährdungen des körperlichen, geistigen und seelischen Wohls – z. B.:
Misshandlung, Vernachlässigung, Verwahrlosung, Schule schwänzen, wiederholte Straffälligkeit, Unterernährung

Gefährdung des Vermögens:
wenn Vermögen bei dem Kind vorhanden ist (z. B. Durch eine Erbschaft) und die Eltern nicht in der Lage sind dieses zu verwalten, anzulegen und zu vermehren, oder dieses gar für eigene Zwecke verwenden

Maßnahmen im Sinne des § 1666 BGB:

- Gebote/Anordnung, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, z.B. Leistungen der Kinder und Jugendhilfe oder Gesundheitsfürsorge
- Gebote/Anordnung, für Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
- Verbote, sich vorübergehend von dem Kind fernzuhalten, d. h. auch die Familienwohnung nicht mehr aufzusuchen
- Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen
- die Ersetzung der Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorgeberechtigung
- teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge

Familiensachen

Gefährdung des Kindeswohls

Verfahren nach § 1666 BGB

Verfahrensrecht – Besonderheiten bei der Kindeswohlgefährdung

diese Verfahren müssen von Amts wegen geprüft werden

§ 157 I
FamFG

Gericht soll mit Eltern ggf. mit dem Kind erörtern:

wie einer Kindeswohlgefährdung, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann (§ 157 I FamFG)

Einleitung durch:

- Mitteilung von Behörden (JA, Schulamt, Strafgericht, StA, Amtsanwaltschaft)
- Mitteilung durch Privatpersonen – an das JA bzw. an das Gericht

auch Privatpersonen können Mitteilungen zu Kindeswohlgefährdungen sowohl an das JA als auch an das Gericht veranlassen

JA + VB sind
immer zu
beteiligen